

FAQ zur Personalverordnung NRW

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 45 ff SGB VIII zu prüfen. Nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 sind im Hinblick auf die Eignung des Personals aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise in den Blick zu nehmen.

Die Fachberatung im LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe berät die öffentlichen und freien Träger in Westfalen-Lippe bei Fragestellungen zum Thema Qualifikation von Fachkräften in Kindertagesstätten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es hinsichtlich der in Kindertageseinrichtungen erforderlichen Ausbildungen die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) aufgrund des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) verordnet durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Die Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz und legt insbesondere fest, **welche Personen als sozialpädagogische Fachkräfte und welche als weitere Fachkräfte gelten und wer auf Fachkraft-/Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden kann**. Auch finden sich Regelungen zur Übernahme von Leitungsfunktionen, Qualifizierung und Weiterbildung, Auszubildenden und Berufspraktikant*innen.

Ihre Vorgaben sind Prüfungsmaßstab für das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, welches sich diesbezüglich mit dem Ministerium als oberste Landesjugendbehörde austauscht.

Grundsätzlich kann festgestellt werden:

„Der konkrete Personaleinsatz und die Personalentwicklung erfolgen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung obliegt.“ (§ 1 Abs. 2 PersVO)

[Personalverordnung - PersVO](#)

Die Ausführungen der folgenden FAQ-Liste sollen der leichteren Orientierung hinsichtlich personeller Mindeststandards gemäß den Vorgaben der Personalverordnung NRW dienen.

+++++

Bitte beachten Sie:

Das LWL-Landesjugendamt bietet keine Beratungen für Privatpersonen an.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich gern an die Beratungsstelle "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher - Wege in den Beruf"

[Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztäg an Grundschulen](#)

+++++

Zuständigkeiten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe

- a) **Zu welchen Paragrafen der PersVO ist vom Träger einer Einrichtung eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland erforderlich?**

§ 9 Abs. 1 PersVO – Ausnahmeregelung für den Einsatz als weitere Fachkraft

§ 9 Abs. 2 PersVO – Ausnahmeregelung für den Einsatz als Ergänzungskraft

§ 14 PersVO – Ausnahmeregelung für den Einsatz als profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden

§ 15 PersVO – Ausnahmeregelung bei akuten Personalnotstand zur Aufrechterhaltung des planmäßigen Betreuungsbetriebes

§ 3 Abs. 4 PersVO – Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. der 160h-Fortbildung nach Tätigkeitsantritt

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

<p>§ 9 Abs. 1 PersVO Einsatz als weitere Fachkraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular § 9 Abs. 1 PersVO - Nachweis über den pädagogischen Berufsabschluss mit dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) oder Studienabschluss incl. Transcript of records; - wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Studienabschluss handelt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), ▪ oder den Datenauszug aus der anabin-Datenbank; (Link: https://anabin.kmk.org/anabin.html) ▪ oder Bescheid der zuständigen Bezirksregierung über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung - ggf. Nachweis über Praxiserfahrung, falls vorhanden - ggf. Nachweis über die Durchführung der 160h-Qualifizierung - Stellungnahme des örtlichen Jugendamts
<p>§ 9 Abs. 2 PersVO Einsatz als Ergänzungskraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular Antrag § 9 Abs. 2 PersVO - Nachweis über den pädagogischen Berufsabschluss mit dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4); - wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung - Nachweis über Praxiserfahrung, falls vorhanden - Nachweis über die Durchführung der 160h-Qualifizierung - Stellungnahme des örtlichen Jugendamts
<p>§ 14 PersVO Einsatz profilrelevanter Kräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular § 14 PersVO - Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes - Nachweis über eine Qualifikation, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) entspricht. Bei einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss oder Studienabschluss, legen Sie bitte <ul style="list-style-type: none"> - die Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), - oder den Datenauszug aus der anabin-Datenbank, (Link: https://anabin.kmk.org/anabin.html) - oder einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung mit vor. - Nachweis über die Durchführung der 160h-Qualifizierung bzw. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 80 Stunden der 160h-Qualifizierung einschließlich der Inhalte Kinderschutz und Gefahrenabwehr - Nachweis über Praxiserfahrung, falls vorhanden - Darstellung der konzeptionellen Einbindung der konkreten Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung - Darstellung und Beschreibung der beruflichen Qualifikation, die Kompetenz und des Aufgabenzuschnittes der profilrelevanten Kräfte in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz - Darstellung der Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte zur Gewährleistung einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit.
<p>§ 15 PersVO Akuter Personalnotstand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular § 15 PersVO - Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes - Kopie der Meldung gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII - Qualifizierung der einzusetzenden Ergänzungskräfte - Angabe über die fehlenden Fachkraftstunden und einzusetzenden Ergänzungskraftstunden <p>Bitte kennzeichnen Sie diese Anträge im Betreff, damit eine bevorzugte Bearbeitung möglich ist.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 PersVO Verlängerung der Frist zum Abschluss/ Beginn der 160h-Qualifizierung / - Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular § 3 Abs. 4 PersVO

Die Antragsformulare sind über folgenden Link abrufbar:

<https://serviceportal.lwl.org/de/jugend-und-schule/personaleinsatz-gem-personalverordnung/>

	Frage	Antwort
SGV Inhalt : Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) RECHT.NRW.DE		
Allgemeine Fragen	Wo kann ich eine Bescheinigung zur Anerkennung als Fachkraft beantragen?	Eine Bescheinigung zur Fachkraftanerkennung durch die Landesjugendämter gibt es nicht. Fachkraft kann nur werden, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert hat.
	Bis wann ist der Teil 2 – Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Personalmangels befristet?	Eine Befristung gibt es nicht. Der Teil 2 wird bis zum 31.07.2030 überprüft.
§ 2 PersVO	Sprachanforderungen	Bei Tätigkeitsantritt sollen gemäß § 2 Abs. 5 PersVO alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen alle über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 verfügen. Ein Nachweis über den Erwerb dieser Kenntnisse ist durch den Träger sicherzustellen, ein Zertifikat ist nicht zwingend erforderlich.
	Muss von Muttersprachlern ein Nachweis über das Sprachniveau vorgelegt werden?	Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Wie die Sicherstellung erfolgt, liegt in der Eigenverantwortung des Trägers. Bei Muttersprachlern ist von einem Niveau B2 auszugehen.
§ 3 PersVO	Was ist eine 160h-Fortbildung ?	Die Fortbildungen können gemäß § 3 Abs. 3 PersVO bei unterschiedlichen Institutionen stattfinden. Der Träger prüft und entscheidet, welche Fortbildungen passend sind. Folgende Inhalte müssen enthalten sein: Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie.

		Die 160h-Fortbildung ist innerhalb von 24 Monaten nach Tätigkeitsbeginn abzuschließen.
	Was ist eine 160h-Qualifizierung ?	Eine 160h-Qualifizierung muss den inhaltlichen Anforderungen der Anlage der Personalverordnung entsprechen. Die Anbieter, die diese Vorgaben erfüllen, werden in eine öffentlich einsehbare Liste aufgenommen.
	Wo finde ich eine Übersicht über die aktuellen Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme gemäß der Personalverordnung NRW?	https://www.kita.nrw.de/fort-und-weiterbildung/160-h-qualifizierungsmassnahme
	Wie kann ich Anbieter einer 160h-Qualifizierung werden?	Die Prüfung erfolgt über die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration).
	Kann der Einsatz von Ergänzungskräften mit einer 160h-Fortbildung oder 160h-Qualifizierung auf Fachkraftstunden erfolgen?	Die alleinige Teilnahme an einer 160h-Qualifizierung oder 160h-Fortbildung reicht für einen Einsatz als Fachkraft nicht aus. Voraussetzung ist immer die vorausgehende Qualifikation der Kraft. Wann eine Ergänzungskraft auf Fachkraftstunden eingesetzt werden kann, können Sie § 11 Abs. 3 PersVO entnehmen.
	Berechtigt die Teilnahme an einer 160h-Fortbildung oder 160h-Qualifizierung zum Einsatz als Fachkraft oder zur Anerkennung als Fachkraft?	Nein. Die alleinige Teilnahme an einer 160h-Qualifizierung oder 160h-Fortbildung reicht für einen Einsatz als Fachkraft nicht aus. Voraussetzung ist immer die vorausgehende Qualifikation der Kraft.
	Wann muss die 160h-Fortbildung oder 160h-Qualifizierung begonnen werden?	Gemäß § 3 Abs. 4 PersVO ist die Maßnahme spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsantritt zu beginnen. Auf Antrag des Trägers kann das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe im Einzelfall die Frist einmalig um sechs Monate verlängern.
	Wann muss die 160h-Fortbildung oder 160h-Qualifizierung abgeschlossen sein?	Gemäß § 3 Abs. 4 PersVO ist die Maßnahme spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsbeginn abzuschließen. Auf Antrag des Trägers kann das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe im Einzelfall die Frist einmalig um sechs Monate verlängern.
	Welche Fristen der 160h-Fortbildung und 160h-Qualifizierung gelten für die Bescheide nach der vorhergehenden Personalverordnung?	Es gelten die Fristen nach § 3 Abs. 4 PersVO der aktuellen Fassung. Nach Tätigkeitsbeginn soll spätestens nach sechs Monaten mit der Fortbildung oder Qualifikation begonnen werden.
§ 4 PersVO	Ist eine Person mit einem Bachelor-Abschluss für das Lehramt an Grundschulen	Nein, für einen Einsatz gemäß § 4 Abs. 3 PersVO ist die erste Staatsprüfung bzw. ein Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erforderlich.

	eine sozialpädagogische Fachkraft?	Weitere Voraussetzung ist eine 160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 PersVO. Der Einsatz von einer Person mit Bachelor-Abschluss für das Lehramt an Grundschulen kann über § 9 Abs. 1 PersVO (Ausnahmegenehmigung) geprüft werden.
	Ist eine Person mit einem ausländischen Abschluss Master Lehramt Grundschule/ Vorschulpädagogik eine sozialpädagogische Fachkraft?	Bei ausländischen Abschlüssen braucht es die Anerkennung für deutsche Grundschulen. Liegt die nicht vor, kann ein Einsatz gemäß § 9 Abs. 1 PersVO geprüft werden.
§ 5 PersVO	Können examinierte Krankenpfleger*innen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?	Nein. Nur Pflegefachfrauen und -männer, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss (vertieften Einsatz) in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben haben sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen. Ein Abschluss zur Pflegefachfrau/ - mann mit lediglich einem pädiatrischen Pflichteinsatz ist nicht hinreichend. Es bedarf des vertieften praktischen Einsatzes, der zusätzliche kinderspezifische Kompetenzen vermittelt und damit für die Betreuung von Kindern vorbereitet. Bei Personen mit einem spezialisierten Abschluss <u>Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in</u> ist diese Voraussetzung regelhaft als erfüllt anzusehen. Eine lediglich geringfügig über dem pädiatrischen Pflichteinsatz liegende vertiefte praktische Erfahrung wird dem nicht genügen. Es bedarf stattdessen sowohl qualitativ als auch quantitativ einschlägiger Erfahrungen, mit denen davon ausgegangen werden kann, dass die Personen vergleichbar mit Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/innen für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden können
§ 7 PersVO	Wer kann eine Gruppenleitung übernehmen?	Die Leitung von Gruppen kann nur von einer sozialpädagogischen Fachkraft (§ 4 PersVO) übernommen werden. In den Absätzen 2 und 3 ist die ggf. erforderliche Praxiserfahrung geregelt.
§ 8 PersVO	Wer kann eine Einrichtungsleitung übernehmen?	Die Übernahme der Leitung von Einrichtungen ist nur sozialpädagogischen Fachkräften (§ 4

		PersVO) vorbehalten, die die Voraussetzungen für eine Gruppenleitung nach § 7 PersVO erfüllen. Zusätzlich ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung mit der fachpraktischen Arbeit mit Kindern zwischen 0-10 Jahren erforderlich.
	Muss eine stellvertretende Einrichtungsleitung die Voraussetzungen einer Einrichtungsleitung erfüllen?	Ja. Für die stellvertretende Einrichtungsleitung gelten die gleichen Voraussetzungen gemäß § 8 PersVO.
§ 9 PersVO	Kann eine Person mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 PersVO eine Gruppen- oder Einrichtungsleitung übernehmen?	Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 4 PersVO definiert sozialpädagogische Fachkräfte. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 PersVO ermöglicht den Einsatz als weitere Fachkraft. Es handelt sich nicht um eine Anerkennung zur sozialpädagogischen Fachkraft.
§ 11 PersVO	Wann können Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden angerechnet werden?	Gemäß § 11 Abs. 3 PersVO können die Ergänzungskräfte nach § 6 sowie Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 9 Abs. 2 PersVO in den Gruppenformen I und II auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3 PersVO.
	Kann eine Person nach § 11 PersVO eine Gruppen- oder Einrichtungsleitung übernehmen?	Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 4 PersVO definiert sozialpädagogische Fachkräfte. Der Einsatz gemäß § 11 PersVO ermöglicht den Einsatz auf Fachkraftstunden. Es handelt sich nicht um eine Anerkennung zur sozialpädagogischen Fachkraft.
	Sind staatlich geprüfte Erzieher*innen ohne Anerkennungsjahr einsetzbar?	Ja. Ein Einsatz kann gemäß § 11 Abs. 1 PersVO auf Fachkraftstunden erfolgen, wenn die fachtheoretische Prüfung bei

		<p>Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt. Das gilt nicht für Personen, die das Berufspraktikum mit fachtheoretischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.</p>
<p>§ 12 PersVO</p>	<p>Können Kindertagespflegepersonen auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden?</p>	<p>§ 12 Abs. 2 PersVO Ja. Ein Einsatz ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kindertagespflegeperson mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig war oder - die Kindertagespflegeperson über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügt, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.
	<p>Können Familienpfleger*innen, Dorfhelfer*innen, Arbeitserzieher*innen, Tagespflegepersonen, Gymnastiklehrer*innen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?</p>	<p>Nein. Ein Einsatz ist nur auf Ergänzungskraftstunden möglich.</p>
	<p>Können Familienpfleger*innen, Dorfhelfer*innen, Arbeitserzieher*innen, Tagespflegepersonen, Gymnastiklehrer*innen gemäß § 15 PersVO eingesetzt werden?</p>	<p>Nein. Kräfte gemäß § 12 PersVO können auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Sie sind keine Ergänzungskräfte.</p>
<p>§ 13 PersVO</p>	<p>Können Studierende auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?</p>	<p>§ 13 Abs. 4 Nr. 2 PersVO Ab 90 erworbenen Creditpoints und einem Praxisanteil von 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung können Studierende mit einem Studiengang nach § 4 Abs. 2 PersVO auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p>
	<p>Können Studierende auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden?</p>	<p>§ 13 Abs. 4 Nr. 1 PersVO Ab 60 erworbenen Creditpoints und einem Praxisanteil von 200 Stunden in einer Kindertageseinrichtung können Studierende mit einem Studiengang nach § 4 Abs. 2 PersVO auf</p>

		Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.
	Können Personen in einer PIA (praxisintegrierte Ausbildung) zur/zum Erzieher*in oder Personen, die ein duales Studium absolvieren, schon während der Ausbildung/ des Studiums auf die Mindestpersonalstunden angerechnet werden?	§ 13 Abs. 1 PersVO Ein Einsatz kann auf Ergänzungskraftstunden erfolgen. Im zweiten Ausbildungsjahr kann der Einsatz mit der Hälfte der Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden erfolgen. Im dritten Ausbildungsjahr kann der Einsatz mit zwei Dritteln der Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden erfolgen.
§ 14 PersVO	Was ist für den Einsatz einer profilrelevanten Kraft nach § 14 PersVO erforderlich?	§ 14 PersVO soll den Zugang von nicht pädagogischem Personal ermöglichen, das in der entsprechenden Profilausprägung der Kita einen frühpädagogischen Mehrwert bieten kann. z.B. Gärtner*in, Forstwirt*in, Handwerker*in
	Welche Voraussetzungen müssen die profilrelevanten Kräfte nach § 14 PersVO erfüllen?	Die erforderlichen Voraussetzungen können Sie der oben genannten Tabelle entnehmen. Bitte sprechend Sie den eventuellen Einsatz einer profilrelevanten Kraft im Vorfeld (also vor Beginn der 160h- Qualifizierung) mit dem LWL- Landesjugendamt Westfalen-Lippe ab.
§ 15 PersVO	Was ist für den Antrag auf Akuten Personalnotstand nach § 15 PersVO erforderlich?	Die Mindestpersonalkraftstunden gemäß § 28 KiBiz bleiben Voraussetzung. Fehlende Fachkraftstunden können durch geeignete Ergänzungskräfte (§ 6 PersVO und § 9 Abs. 2 PersVO) gefüllt werden.
	Wie oft kann ein Antrag nach § 15 PersVO gestellt werden im Kindergartenjahr?	Ein Antrag kann einmalig für sechs Wochen oder zweimal im Kindergartenjahr für drei Wochen gestellt werden.
	Wie kann eine zügige Bearbeitung des Antrages gemäß § 15 PersVO ermöglicht werden?	Bitte kennzeichnen Sie die Anträge im Betreff als „Antrag gemäß § 15 PersVO“.